

Wohngeld für Studierende/Auszubildende

Die Frage, ob Studierende bzw. Auszubildende Anspruch auf Wohngeld haben, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab – daher kann hier nur ein grober Überblick gegeben werden. Darüber hinaus berät Sie Ihre Wohngeldbehörde gerne telefonisch oder persönlich (nach Terminvereinbarung).

§ 20 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG) – Gesetzeskonkurrenz

Satz 1:

Stehen allen Haushaltsmitgliedern Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder den §§ 59, 101 Abs. 3 oder § 104 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zu, besteht kein Wohngeldanspruch.

Satz 2:

Satz 1 gilt nicht, wenn die Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

Satz 3:

Satz 1 gilt auch, wenn dem Grunde nach Förderungsberechtigte der Höhe nach keinen Anspruch auf Förderung haben.

BAföG-Leistungen bzw. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Alle Haushaltsmitglieder:

Es besteht nach Satz 1 **kein Wohngeldanspruch**, wenn alle Haushaltsmitglieder BAföG- bzw. BAB-berechtigt sind. Sofern also mindestens ein Haushaltsmitglied nicht BAföG- bzw. BAB-berechtigt ist (z.B. ein Kind einer allein erziehenden Person, Eltern eines Studierenden, Partner(in) in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft), besteht im Umkehrschluss **ein Wohngeldanspruch**.

Kein (BAföG- bzw. BAB-) Anspruch dem Grunde nach:

Ein Wohngeldanspruch besteht nach Satz 1, wenn bereits dem Grunde nach kein Anspruch auf BAföG- bzw. BAB-Leistungen besteht. Dies ist z.B. der Fall, wenn keine förderungsfähige Ausbildungsstätte besucht wird, wenn die Fachrichtung ohne wichtigen Grund gewechselt wurde oder auch wenn die Altersgrenze oder die Förderungshöchstdauer überschritten ist.

Volldarlehen:

Nach Satz 2 besteht hingegen dann ein Wohngeldanspruch, wenn die BAföG- bzw. BAB-Leistungen ausschließlich als Volldarlehen gewährt werden.

BAföG- bzw. BAB-Anspruch dem Grunde nach, ohne dass tatsächlich Leistungen gewährt werden:

Nach Satz 3 besteht wiederum **kein Wohngeldanspruch**, wenn die BAföG- bzw. BAB-Leistung der Höhe nach abgelehnt wurde (z.B. wegen zu hohem eigenem Einkommen/Vermögen oder wegen der angerechneten Einkünfte der Eltern). Dies gilt auch, wenn im Falle eines Antrages die BAföG- bzw. BAB-Leistung der Höhe nach abgelehnt würde.

Im Überblick:

BAföG-/BAB-Ablehnung dem Grunde nach	=	Wohngeldanspruch
BAföG-/BAB-Ablehnung der Höhe nach	=	Kein Wohngeldanspruch
Bewilligung/Bezug eines Volldarlehens	=	Wohngeldanspruch
Ablehnung eines Volldarlehens der Höhe nach	=	Kein Wohngeldanspruch

Über den BAFöG- bzw. BAB-Anspruch ist von jedem Studierenden/Auszubildenden ein Nachweis der zuständigen Förderstelle (Studierende = Studentenwerk oder BAFöG-Amt und Auszubildende = Agentur für Arbeit) oder ein entsprechender Ablehnungsbescheid vorzulegen. Eine Bestätigung, dass kein Antrag gestellt wurde ist **nicht** ausreichend!

Hinweis zum Einkommen:

Besteht nach § 20 Abs. 2 WoGG ein Wohngeldanspruch, richtet sich die Höhe des Wohngeldes nach den wohngeldrechtlichen Vorschriften. Die Bewilligung von Wohngeld kann beispielsweise auf Grund der Einkommenshöhe des Studierenden oder wegen fehlender Plausibilität abgelehnt werden.

Plausibilität der Einkünfte:

Die Wohngeldbehörde ist verpflichtet, die Plausibilität der Einkommensangaben zu überprüfen. Die Angabe der Einkünfte dient daher nicht nur der Berechnung des wohngeldrechtlich maßgeblichen Einkommens, sondern auch einer sachgerechten Entscheidung über den gestellten Wohngeldantrag. Sind die Einnahmen für die Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreichend nachgewiesen bzw. nicht nachvollziehbar, obliegt es dem Antragsteller dies aufzuklären.

Hinweis für Ausländische Studierende:

Bei ausländischen Studierenden/Auszubildenden kann die Inanspruchnahme von Wohngeld aufenthaltsrechtliche Folgen haben. Daher sollten sich ausländische Studierende/Auszubildende vor der Beantragung von Wohngeld bei der zuständigen Ausländerbehörde über etwaige Auswirkungen auf ihren Aufenthaltsstatus informieren.